

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. S. 115.

(Rr. 1786.) Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 25. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit sowie Bitumen in festem und in flüssigem Zustande, steht innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zu.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Auffuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Maßgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

§. 3.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigentums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Reichs-Gesetzbl. 1888.

25

Kußgegeben zu Berlin den 29. März 1888.